



Benutzung von Bauten und Anlagen

Reglement

Vom 4. Oktober 2000
09.82

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Vollzug	3
Art. 4	Mietvertrag	3
Art. 5	Mieten	3
Art. 6	Rechtsanspruch	3
Art. 7	Widerhandlungen	4
Art. 8	Vollzug	4
Art. 9	Übergangsbestimmungen	4
Art. 10	Aufhebung bisherigen Rechts	4

Reglement für die Benutzung von Bauten und Anlagen

Der Gemeinderat Gossau erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und auf Art. 41 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1976 als Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für folgende Bauten und Anlagen:

- a) Bundwiese,
- b) Freizeithaus,
- c) Fürstenlandsaal,
- d) Marktstube,
- e) Mehrzweckgebäude Arnegg,
- f) Schulanlagen und Kindergärten,
- g) Toggenburgplatz,
- h) Turn- und Sportanlagen.

Der Stadtrat kann mit Beschluss weitere Bauten und Anlagen dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstellen.

Art. 2

Zweck

Die Stadt Gossau stellt die Bauten und Anlagen Dritten zur Verfügung.

Der Benutzerkreis und die Verwendungszwecke können in den Benutzungsvorschriften eingeschränkt werden.

Art. 3

Vollzug

Der Stadtrat:

- a) trifft für die Bauten und Anlagen die geeignete Organisation und regelt die Aufgaben und Kompetenzen in den Benutzungsvorschriften. Diese unterstehen nicht dem fakultativen Referendum;
- b) erlässt die Miettarife.

Art. 4

Mietvertrag

Die Benutzung der Bauten und Anlagen erfordert einen unterzeichneten Mietvertrag.

Der Mietvertrag enthält die detaillierten Bestimmungen für die Benutzung. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung anerkannt.

Art. 5

Mieten

Die Benutzenden der Bauten und Anlagen bezahlen Miete.

Die Miete wird so angesetzt, dass die Gesamtkosten der jeweiligen Baute oder Anlage teilweise oder ganz gedeckt sind.

Bei der Ansetzung der Miete können Wohnort, Sitz und Person des Benutzenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benutzung besonders berücksichtigt werden.

Art. 6

Rechtsanspruch

Wo dieser nicht durch übergeordnetes Recht gegeben ist, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benutzung der Bauten und Anlagen.

Art. 7

Widerhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements, die Benutzungsvorschriften, den Mietvertrag oder die Anordnungen der Organe missachtet, wird in leichteren Fällen verwarnt.

Bei wiederholten Widerhandlungen oder in schweren Fällen wird der Mietvertrag sofort aufgelöst oder nicht mehr verlängert.

Art. 8

Vollzug

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2001 in Kraft.

Art. 9

Übergangsbestimmungen

Bestehende Benützungsverträge sind auf den nächst möglichen Termin diesem Reglement anzupassen.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt:

- a) Benützungsreglement für die Freizeitwerkstatt Gossau vom 3.11.1999,
- b) Benützungsordnung für den Mehrzweckraum im Mehrzweckgebäude Arnegg vom 18.11.1987,
- c) Benützungsordnung für die Gossauer Marktstube vom 23.1.1991,
- d) Reglement für die Benützung des Fürstenlandsaales Gossau vom 3.7.1996,
- e) Benützungsreglement für die Schulanlagen der Gemeindesekundarschule Gossau vom 19.12.1990,
- f) Benützungsreglement für die Sportplätze Buechenwald vom 13.4.1994,
- g) Benützungsreglement für die Sporthalle Buechenwald vom 2.9.1981 und alle daraus abgeleiteten Vollzugsvorschriften und Gebührentarife.

Gossau, 4. Oktober 2000

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Oktober bis 13. November 2000

Vom Erziehungsdepartement genehmigt am 12. Dezember 2000

Vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am 12. Dezember 2000